

Forschungs- zulagengesetz

So profitieren Sie von steuerlicher
Förderung bei Forschung und
Entwicklung

Steuerfreie staatliche Forschungszulage – Profitieren auch Sie von den FuE-Förderungen

Forschende Unternehmen können seit dem 1. Januar 2020 von einer staatlichen Zulage profitieren. Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) hat Deutschland, wie viele andere Länder zuvor, eine staatliche Förderung für Forschung und Entwicklung (FuE) eingeführt, und zwar in Form einer steuerfreien Forschungszulage. Wir haben hier für Sie übersichtlich zusammengestellt, wie und unter welchen Voraussetzungen Sie von den FuE-Förderungen profitieren können.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Zulage erhalten grundsätzlich alle forschenden Unternehmen, die bzw. deren Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuer- oder einkommensteuerpflichtig, d. h. nicht steuerbefreit sind. Anspruchsberechtigt sind alle Steuerpflichtigen mit folgenden Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit § 18 EStG

Bei Mitunternehmerschaften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (z. B. Personenhandels-gesellschaften wie die GmbH & Co. KG) tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Mitunternehmerschaft als Anspruchsberechtigter.

Die Vergabe der Zulage erfolgt für alle, unabhängig von Größe, Rechtsform und wirtschaftlicher Betätigung des Unternehmens.

Profitieren können auch Einzelunternehmen, die selbst eigenbetriebliche Forschung leisten und/oder Auftragsforschung erteilen, sowie Kooperationen zwischen einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen. Auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen kann durch die Zulage gefördert werden.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Einrichtungen, soweit sie im Rahmen der Kooperation Eigenforschung betreiben, häufig steuerbefreit sind und deshalb keinen Anspruch auf Forschungszulage haben.

Was wird gefördert?

Das neue Gesetz sieht die steuerliche Förderung von FuE im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung vor. Die Begriffsbestimmungen leiten sich direkt aus den entsprechenden Beihilfevorgaben der EU (Art. 2 Nr. 84 bis 86 AGVO) her.

Einordnung als FuE-Vorhaben - Was wird gefördert?

Begünstigte Projekte

- Neuartig
- Risiko/Unwägbarkeit
- Planmäßigkeit

Nicht begünstigte Projekte

- Geringe Veränderung oder Verbesserung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen – bereits bekannt oder erprobt
- Qualitätssicherung

Grundlagenforschung

Industrielle Forschung

Experimentelle Entwicklung

Markteinführung/
marktnahe Aktivitäten

Gefördert werden FuE-Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen oder für die der Auftrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird.

Wie bemisst sich die Forschungszulage?

In Bezug auf die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage ist zwischen Eigen- und Auftragsforschung zu differenzieren.

Im Rahmen der Eigenforschung erhalten Unternehmen Zuschüsse auf 100 % der lohnsteuerpflichtigen Löhne und Gehälter für in förderfähigen Vorhaben beschäftigte Arbeitnehmer. Zusätzlich fallen etwaige Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (nach § 3 Nr. 62 EStG) unter die förderfähigen Aufwendungen.

Wird Auftragsforschung betrieben, erhält der Auftraggeber eine pauschale Förderung von lediglich 60 % der Aufwendungen. Nicht gefördert wird hingegen der Auftragnehmer, d. h. der im Auftrag eines Dritten forschende Unternehmer (z. B. Auftragsforschungsinstitute, sogenannte Contract or Clinical Research Organisation). Weiter gilt für Aufwendungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2026 entstanden sind:

- Die Bemessungsgrundlage ist auf vier Millionen Euro im Geschäftsjahr begrenzt. Verbundene Unternehmen (z. B. Konzernunternehmen) können diese Obergrenze insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.
- Die gewährte Fördersumme bei Eigenforschung beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage, d. h. maximal EUR 1.000.000.
- Die Summe der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich

der Forschungszulagen nach dem FZulG ist pro Unternehmen und FuE-Vorhaben auf den Betrag von 15 Mio. EUR begrenzt.


Es ergibt sich somit ein Fördervolumen von bis zu EUR 6.000.000 über den begünstigten Zeitraum. Nach dem Auslaufen der Corona Sonderregelungen zum 30. Juni 2026 reduziert sich die o. g. Bemessungsgrundlage auf jährlich 2 Millionen EUR und die maximal zu erwartende Fördersumme auf EUR 500.000 p. a.

Einzelunternehmer oder Mitunternehmer, die in der FuE tätig sind, können einen pauschalen Satz von EUR 40 je Arbeitsstunde bei maximal 40 Wochenstunden ansetzen.

Durch die Gewährung der Forschungszulage werden zusätzliche Liquiditätsvorteile vor allem für mittelgroße und große Unternehmen mit hohen förderfähigen Aufwendungen geschaffen, allerdings jeweils erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Wie das nachfolgende Berechnungsbeispiel zeigt, hängt die Höhe des Liquiditätsvorteils auch davon ab, ob das Unternehmen Eigen- oder Auftragsforschung betreibt.

Wie wird die Forschungszulage gewährt?

Die Forschungszulage, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wird nur auf Antrag gewährt.

 Rechenbeispiel		
	Eigenforschung	Auftragsforschung
Aufwendungen	Personalaufwendungen	Auftragsvolumen
Höhe der Aufwendungen in EUR	4.000.000	4.000.000
Bemessungsgrundlage in EUR	4.000.000 (100 % der Personalkosten)	2.400.000 (60 % des Auftragsvolumens)
Förderquote in Bezug auf die gesamten Aufwendungen	25 %	15 %
Erstattungsbeitrag Finanzamt bei Vorlage der Steuererklärung pro Jahr in EUR (Beispiel)	1.000.000	600.000

Das Antragsverfahren besteht aus zwei Stufen. Im Zusammenhang mit der Beantragung sind folgende Schritte zu beachten:

Bevor ein Förderantrag bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden kann, ist für das Forschungsvorhaben zunächst eine Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) einzuholen. Im Rahmen dieser ersten Stufe wird von der BSFZ geprüft, ob das Vorhaben dem Grunde nach als förderfähig eingestuft wird und unter eine der Forschungskategorien fällt. Insoweit ist die richtige Darstellung des Forschungsvorhabens an dieser Stelle sehr bedeutend. Gerade in dieser Phase des Verfahrens ist eine digitale Prozess- und Projektsteuerung sowie technische Expertise gefragt. Baker Tilly arbeitet deshalb an dieser Schnittstelle von Technik, Steuern und Recht mit der innoScripta GmbH, die über langjährige Erfahrungen in dem vorgenannten Bereich von FuE verfügt, zusammen.

Der Antrag auf Forschungszulage ist auf der zweiten Stufe beim zuständigen Finanzamt zusammen mit der Bescheinigung der BSFZ elek-

tronisch zu stellen. Der Antrag kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, eingereicht werden.

Der festgesetzte Betrag wird im Rahmen der nächsten erstmaligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung (unabhängig vom Veranlagungszeitraum) wie eine Vorauszahlung auf die Steuer angerechnet bzw. erstattet, beim einzelnen Mitunternehmer ggf. anteilig. Die Erstattungsmöglichkeit verdeutlicht, dass die Zulage unabhängig von der jeweiligen Ergebnissituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken soll, d. h., sie wird auch im Verlustfall geleistet.

Die Forschungszulage wirkt entsprechend steuerneutral, d. h. sie zählt nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Wann ist die Forschungszulage ausgeschlossen?

Handelt es sich um ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten i. S. v. Art. 2 Abs. 18 Buchst. a und b der AGVO zum Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstehen, ist die Gewährung einer Forschungszulage ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann die Forschungszulage mit anderen Förderungen kumuliert werden. Ausgeschlossen ist eine Kumulierung, wenn und soweit die förderfähigen Aufwendungen bereits Teil der Bemessungsgrundlage anderer Förderungen, Beihilfen oder Förderungen aus EU-Mitteln sind. Sofern neben einer anderen Förderung aber höhere (noch nicht geförderte) Personalkosten oder Entgelte für Auftrags-FuE entstehen, können diese mit der Forschungszulage begünstigt werden. Kein Kumulierungsverbot besteht im Verhältnis zu Coronahilfen, z. B. in Bezug auf den Pauschalansatz der Personalkosten bei der Überbrückungshilfe, da dieser Ansatz eine andere Förderzielrichtung als die Forschungszulage hat.

Mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung soll der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland gestärkt werden. Sie ist insbesondere für innovative Unternehmen ein attraktives Instrument zur Förderung der Forschung mit folgenden Vorteilen:

1.



Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)

- Projektkostenaufnahme (Prüfung Förderfähigkeit, Optimierung der Förderquote)
- Ausarbeitung Projektantrag und Arbeitsplan
- Projekterfassung im IMS (GoBD-konforme Stundenerfassung, Anlegen neuer Projektmitarbeiter, Erfassung von Aufträgen und Rechnungen, Projektfortschrittsdokumentation etc.)
- Anlegen Account BSFZ-Portal; Elster-Zertifikat notwendig
- Einreichung
- Beantwortung der Rückfragen seitens des Gutachters (BSFZ)

2.



Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt

- Vorbereitung des Finanzamtsantrags auf Basis der Projektdokumentation
- Einreichung des Antrags sowie der BSFZ-Bescheinigung beim Finanzamt via Elster-Online
- Beantwortung inhaltlicher Rückfragen/ Nachreichen von Rechnungen etc.

Vorteile der Forschungszulage auf einen Blick

25 %
der Personal-
kosten für
interne FuE-
Mitarbeiter

15 %
der Kosten
für externe
FuE (Auftrags-
forschung)

1 Mio. €
pro
Wirtschafts-
jahr

Vorteile

Projekte

- Förderfähigkeit sowohl einzelbetrieblicher Projekte als auch solche von Verbundvorhaben
- Sowohl externe, aber auch konzerninterne Auftrags-FuE

Administration

- Keine Antragsstellung vor Vorhabensbeginn erforderlich, langer (vierjähriger) Zeitraum für (nachträgliche) Antragstellung
- Geringerer Verwaltungsaufwand für Antragsverfahren und Dokumentation

Steuervorteile

- Attraktiver Förderbetrag zwischen 15 und 25 %, bzw. bis zu 1 Mio. €, auch für Großunternehmen
- Förderbetrag nicht ertragssteuerbar (unterliegt nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer)

Wirkung

- Durch technologieoffene Förderung hohe Breitenwirkung, insbesondere für KMU
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit und Planbarkeit aufgrund bestehenden Rechtsanspruchs

Ihre Ansprechpartner



Thorsten Went
Steuerberater
Partner Indirect Tax, Head of Digitalisation Tax
T +49 211 6901-1178 | M +49 151 14563615
thorsten.went@bakertilly.de



Heinrich Thiele
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
T +49 89 55066-184 | M +49 160 4785307
heinrich.thiele@bakertilly.de

An der Schnittstelle von Technik, Steuern und Recht arbeitet Baker Tilly erfolgreich mit der innoscripta GmbH zusammen, einem internationalen Softwareunternehmen mit Schwerpunkt cloudbasierte Forschungs- und Entwicklungssoftware, das über langjährige Erfahrungen im Bereich FuE verfügt.



Frederik Erber, M.Sc.
Partner Innoscripta
T +49 89 255553598
erber@innoscripta.com
innoscripta GmbH, Arnulfstraße 60, 80335 München



Now, for tomorrow

Follow us:      

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet mit 39.000 Mitarbeitern in 148 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.220 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.



Baker Tilly
T: +49 800 8481111
kontakt@bakertilly.de